

den Landes-(Provinzial-)Verband abzuführen haben und welchen Anteil an der Beitragseinnahme der Landes-(Provinzial-)Verband den Bezirken zur Verfügung stellt.

5. Die Ortsgruppen führen ihre Zahlungen in monatlichen Teilbeträgen aus. Die Zahlungen erfolgen an die Kasse des Kreises. Diese gibt die Beträge in monatlichen Teilzahlungen an die Kasse des Landes-(Provinzial-)Verbandes und diese an die Kasse des Bezirks und an die Parteihauptkasse weiter.

6. Die Gliederungen rechnen über ihre Zahlungen vierteljährlich ab.

7. Für die Kassenführung erläßt das Zentralsekretariat eine Kassenordnung.

8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9. Für die Berechnung der Mitgliederzahlen, die für die Delegiertenzahlen zugrunde zu legen sind, wird von dem Vierteljahresabschluß ausgegangen, der dem Vierteljahr vorausgeht, in dem die Einberufung der Tagung erfolgt.

PARTEIORGANE

§ 23

1. Zentralorgan der Partei ist die in Berlin erscheinende Tageszeitung „NeuBS Deutschland“. Alle Bekanntmachungen des Parteivorstandes erfolgen im Zentralorgan.

2. Die Landes-(Provinzial-)Verbände geben für ihren Bereich im Einvernehmen mit dem Zentralsekretariat Tageszeitungen heraus. Die Geschäftsführung des Verlages und die Haltung des Parteiorgans wird von einer Pressekommission überwacht. Die Pressekommission wird von dem Landes-(Provinzial-)Vorstand gewählt.

3. Erscheint eine Tageszeitung mit einer selbständigen Schriftleitung an einem anderen Ort als dem Sitz des Landes-(Provinzial-)Verbandes, so wird die Pressekommission von dem Vorstand der für den Er-